

Der Text dieser Fachprüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare Text.

**Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang
Communications and Multimedia Engineering an der
Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg - FPOCME -
Vom 5. August 2011**

geändert durch Satzung vom
14. Oktober 2013

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 sowie Art. 61 Abs. 2 BayHSchG erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Prüfungsordnung:

I. Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 34 Geltungsbereich

Die Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Communications and Multimedia Engineering ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 35 Masterstudiengang, Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) ¹Das Masterstudium Communications and Multimedia Engineering baut auf Bachelor- und Diplomstudiengängen mit Schwerpunkt der Informations- und Kommunikationstechnik auf. ²Es setzt sich aus Modulen im Gesamtumfang von 120 ECTS-Punkten zusammen und beinhaltet eine Masterarbeit mit einer Bearbeitungszeit von sechs Monaten.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(3) Die Verteilung der Module auf die Regelstudienzeit ist der **Anlage** zu entnehmen.

(4) Das Masterstudium Communications and Multimedia Engineering kann zum Wintersemester begonnen werden.

§ 36 Internationale Orientierung

¹Das Studium des Communications and Multimedia Engineering ist englischsprachig.

²Mündliche Prüfungen werden nach Wahl des Kandidaten auf Englisch oder Deutsch durchgeführt. ³Die Masterarbeit wird in der Regel in englischer Sprache verfasst.

⁴Zeugnisse werden in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

II. Teil: Besondere Bestimmungen

§ 37 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise und Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Fachspezifischer Abschluss im Sinne des § 29 Abs. 1 Nr. 1 **ABMPO/TechFak** ist der Bachelorabschluss im Fach Informations- und Kommunikationstechnik, Computational Engineering oder Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik oder ein der entsprechenden Prüfungsordnung gleichwertiger Abschluss. ²Bewerberinnen und Bewerber mit einem fachverwandten bzw. einem nicht gleichwertigen Abschluss können nur auf Grundlage einer bestandenen mündlichen Zugangsprüfung gemäß Abs. 3 in das Masterstudium aufgenommen werden.

(2) Als weitere Unterlagen im Sinne der **Anlage 1** Abs. 2 Nr. 4 **ABMPO/TechFak** sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. ein Nachweis über englische Sprachkenntnisse. Der Nachweis über die Englischkenntnisse erfolgt durch das Abiturzeugnis bzw. die fachgebundene Hochschulreife in Fachrichtung Technik (FOS-13 bzw. SOS) oder vergleichbare Nachweise auf dem Niveau UNICert C 2 bzw. Europäischer Referenzrahmen B2;
2. ein in englischer Sprache ausgefülltes Bewerbungsformular (erhältlich auf der Webseite oder bei der Zugangskommission);
3. zwei Empfehlungsschreiben von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern aus relevanten Fächern nach § 29 Abs. 1 Satz 2 an deutschen oder ausländischen Hochschulen oder von fachlich äquivalenten Forschungseinrichtungen außerhalb der Hochschule.

(3) In der mündlichen Zugangsprüfung gemäß **Anlage 1** Abs. 5 Satz 3 ff. **ABMPO/TechFak** werden die Bewerberinnen und Bewerber auf Basis folgender Kriterien beurteilt:

- sichere Kenntnisse in den fachspezifischen Grundlagen, insbesondere Ingenieurmathematik,
- Beschreibung eines einschlägigen fachbezogenen Projektes, Kenntnis der einschlägigen Literatur,
- positive Prognose aufgrund steigender Leistungen im bisherigen Studienverlauf
- fachliche Qualifikationen aus den o. g. Nachweisen

§ 38 Umfang, Gliederung und Prüfungen des Masterstudiums

(1) Das Masterstudium Communication and Multimedia Engineering besteht aus Pflichtmodulen (insgesamt 45 ECTS-Punkte, vgl. Musterstudienverlaufsplan gemäß der **Anlage**), Wahlpflicht- und Praktikumsmodulen (insgesamt 15 ECTS-Punkte, davon 7,5 ECTS-Punkte für Praktika und 2,5 ECTS-Punkte für das Seminar, vgl. Wahlpflichtmodulkatalog), Nichttechnischen Wahlpflichtmodulen wie Schlüsselqualifikationen (insgesamt 15 ECTS-Punkte, davon mindestens 2,5 ECTS-Punkte in Sprachkursen zu Technischem Englisch für deutschsprachige Studierende und alle 15 ECTS-Punkte in Deutsch-Sprachkursen für nicht deutschsprachige Studierende), Technischen Wahlmodulen (insgesamt 15 ECTS-Punkte, vgl. Wahlmodulkatalog) und der Masterarbeit (30 ECTS-Punkte).

(2) Bedingt durch die unterschiedlichen Vorkenntnisse der ausländischen Studierenden können für die Module der Pflichtmodulgruppe gemäß der **Anlage**

nach individueller Studienberatung alternative, durch den Prüfungsausschuss genehmigte Module gewählt werden.

(3) Art und Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen sind der **Anlage** zu entnehmen.

§ 39 Voraussetzung für die Ausgabe der Masterarbeit

(1) ¹Mit der Masterarbeit kann frühestens zu Beginn des vierten Semesters begonnen werden. ²Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist, dass die „Pflicht-Module“ gemäß der **Anlage** bestanden sind.

(2) In besonders begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss abweichend von Abs. 1 eine vorgezogene Zulassung zur Masterarbeit gewähren.

§ 40 Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit dient dazu, die selbständige Bearbeitung von wissenschaftlichen Aufgabenstellungen des Communication and Multimedia Engineerings nachzuweisen. ²Zur Vergabe der Masterarbeit sind alle am Department Elektrotechnik-Elektronik-Informationstechnik hauptberuflich tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer berechtigt.

(2) Die Masterarbeit besitzt einen Umfang von 30 ECTS-Punkten.

§ 41 Bewertung der Leistungen des Masterstudiums

(1) Das Masterstudium ist bestanden, wenn alle Module gemäß der **Anlage** nachgewiesen sind.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote gehen alle benoteten Module nach der **Anlage** einschließlich der Masterarbeit mit dem Gewicht der zugeordneten ECTS-Punkte ein.

III. Teil: Schlussbestimmungen

§ 42 Inkrafttreten

¹Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ab dem Wintersemester 2011/2012 das Masterstudium Communication and Multimedia Engineering aufnehmen.

Anlage

Nr.	Modulgruppe	SWS			ECTS	1.Sem	2.Sem	3.Sem	4.Sem	Art und Umfang der Prüfungs- und Studienleistung
		V	Ü	P		ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	
	Modulname									
	Pflichtmodule									
M1	Digital Communications	3	1		5	5				PL: K90 Min.
M2	Information Theory	3	1		5	5				PL: K90 Min.
M3	Digital Signal Processing	3	1		5	5				PL: K90 Min.
M4	Mobile Communications	3	1		5	5				PL: K90 Min.
M5	Channel Coding	3	1		5		5			PL: K90 Min.
M6	Statistical Signal Processing	3	1		5		5			PL: K90 Min.
M7	Image and Video Compression	3	1		5		5			PL: K90
M8	Speech and Audio Signal Processing	3	1		5		5			PL: K90
M9	Visual Computing for Communication	3	1		5			5		PL: K90
	Wahlpflichtmodule *)									
M10	Lab courses (Praktika)			6	7,5	2,5	2,5	2,5		SL: Erfolgreiche Teilnahme
M11	Seminar				2,5			2,5		PL: Präsentation
M12	Technical Courses				5			5		PL: Nach Vorgabe des jeweiligen Faches
	Nichttechnische Wahlpflichtmodule *)									
M13	Languages, soft skills				15	5	5	5		PL: Nach Vorgabe des jeweiligen Faches
	Wahlmodule *)									
M14	Technical Electives				15	2,5	2,5	10		benotete SL
M15	Masterarbeit				30				30	

Wahlpflichtmodule ('Technical courses' und Praktika) sind aus je einem Katalog, der zu Beginn eines jedem Semesters ortsüblich bekannt gemacht wird, zu wählen.

Wahlmodule können aus einem weiteren Katalog bzw. dem Wahlpflichtfachkatalog entnommen werden, der dem Prüfungsausschuss vorliegt und ortsüblich bekannt gemacht wird.

*) Eine Prüfung pro Modul. Bei der Modulwahl ist ein fachspezifischer Kompetenzgewinn im Masterstudiengang Communications and Multimedia Engineering gegenüber dem vorangegangenen Bachelorstudium nachzuweisen.